Büro Landesumweltanwalt

Mag. Michael Reischer
Meranerstr. 5
6020 Innsbruck
0512/508-3489
landesumweltanwalt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Landeshauptstadt Innsbruck
Allg. Bezirks- und Gemeindeverwaltung

per E-Mail

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LUA-1-12.1/22/1-2026
Innsbruck, 20.11.2026

Entfernung des Naturdenkmales Nr. 18 Winterlinde auf der Hungerburg – Stellungnahme des Landesumweltanwaltes

Sehr geehrte XXXX XXXXX!

Geplant ist die Entfernung des Naturdenkmales Winterlinde auf der Hungerburg unmittelbar neben dem alten Gasthaus „Zur Linde“.

Diese riesige und weitausladende Winterlinde unterhalb der Talstation der Nordkettenbahn weist eine Wuchshöhe von 23 Meter und einen Kronendurchmesser von rund 18 Meter auf. Der Stamm hat an der Basis in etwa einen Meter Durchmesser, der beeindruckende Baum prägt weithin sichtbar das Ortsbild der Hungerburg und ist wohl den meisten Bürger*innen der Stadt vertraut.

Dem baumkundlichen Gutachten samt Resistographie und Schalltomographie vom 01.09.2026 ist nachvollziehbar und schlüssig zu entnehmen, dass die Standfestigkeit dieses Baumes insbesondere aufgrund eines massiven Befalles durch den Brandkrustenpilz nicht mehr gegeben ist, und der Baum dringend aufgrund sicherheitstechnischer Aspekte gefällt werden muss.

Ebenso ist dem Gutachten zu entnehmen, dass der Befall durch den Brandkrustenpilz höchstwahrscheinlich durch eine massive Verletzung des Wurzelwerkes stattgefunden hat. Im Zuge von Straßen- und Leitungsbauarbeiten wurden nämlich sämtliche Wurzeln in Richtung Straße abgetrennt.

In anderen Worten – während alte Bäume in Wien oder Graz durch Verordnungen und Gesetze geschützt sind und bei jeder einzelnen Baustelle im Nahbereich dieser Bäume, egal ob Naturdenkmal oder nicht, vorsichtigst vorgegangen wird und die entsprechenden Regelungen der ÖNORM B 1121 „Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ bis ins Detail eingehalten werden, werden in der Landeshauptstadt Innsbruck Straßen- und Kanalarbeiten unmittelbar neben einem Naturdenkmal frisch und fröhlich ohne jeglichen Schutz des Wurzelwerkes durchgeführt.

Dieses Vorgehen lässt einen Vertreter des Landesumweltanwaltes sprachlos zurück und ist dies nach Ansicht des Gefertigten zudem im Zuge eines Strafverfahrens gemäß § 27 TNSchG 2005 i.V.m. den Bestimmungen des § 45 nachträglich durch die Naturschutzbehörde der Stadt zu verfolgen. Ebenso ist aufgrund dieser offensichtlichen Beschädigung des Naturdenkmales Winterlinde auf der Hungerburg nach Ansicht des Landesumweltanwaltes ein Strafverfahren gemäß § 180, § 181 bzw. § 126 Strafgesetzbuch durch die zuständigen Stellen zu prüfen und hat die Naturschutzbehörde der Stadt Innsbruck nach Ansicht des Landesumweltanwaltes ihren diesbezüglichen Erkenntnisstand an das Landeskriminalamt bzw. die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass die Stadt eine möglichst große Linde mit entsprechendem Umfang (30 bis 35 cm Brusthöhendurchmesser) nach entsprechender Vorbereitung des Areals (Bodentausch, Entsiegelung notwendiger Flächen im Nahbereich des Baumes, zukünftiger Schutz vor Streusalz uvm.) wiederum unter bestmöglicher fachkundlicher Anleitung durch Baumspezialist*innen und am neuesten Stand der Technik pflanzt.

Abschließend darf seitens des Landesumweltanwaltes angeführt werden, dass zahlreiche ältere Bäume in der Stadt Innsbruck in den letzten Jahren entfernt werden mussten. Dabei spielten fehlender Schutz, unsachgemäße Behandlung und Bauberechtigungen, die viel zu nahe am bestehenden Baumbestand erteilt wurden, eine wesentliche Rolle. Vielleicht kann man seitens der Stadt Innsbruck den vorliegenden, besonders tragischen Fall der Winterlinde als Anstoß nehmen, sich der Verantwortung für den alten Baumbestand kompetenz- und abteilungsübergreifend bewusst zu werden und durch entsprechende Maßnahmen einen solch schädlichen Umgang mit dem unersetzbaren Altbestand an Bäumen zukünftig vermeiden. Es darf in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, dass auch die Blutbuche vor dem Landestheater einer zu nahen und unsachgemäß gebauten Tiefgarage zum Opfer fiel.

Die Einhaltung der angeführten ÖNORM zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in der Landeshauptstadt durch alle Akteur*innen der Stadt bzw. durch alle beauftragten Unternehmen wäre ein erster, wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Ein zweiter wichtiger Schritt wäre eine Baumschutzverordnung angelehnt an die geltenden Bestimmungen in Wien oder Graz.

Mit bedenklichem Gruß,

für den Landesumweltanwalt

Michael Reischer



Abbildung 1: Die Winterlinde auf der Hungerburg ist ein imposanter Stadtbaum, der das Ortsbild der Hungerburg prägt bzw. geprägt hat.

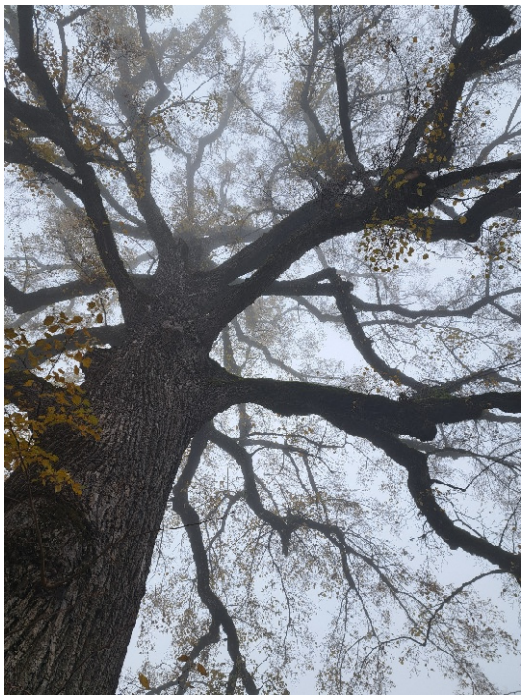


Abbildung 2: Struktur und Alter der Linde weisen ihn als Habitatbaum aus – also als einen Baum, der eine besondere Lebensraumqualität für Kleinsäuger, Vögel, Fledermäuse und Arthropoden aufweist.



Abbildung 3: Die Linde hat aufgrund des starken Pilzbefalles noch versucht, möglichst rasch zusätzliche Stützwurzeln auszubilden. Diese wurden aber im inneren selbst vom Pilz befallen.